

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Str. 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 3:
Natur- und Umweltschutz

Mit Postzustellungsurkunde

TERRAG GmbH
Saarbrücker Straße 9
66538 Neunkirchen

Zeichen: 3.5/hae/109031-24
Bearbeitung: [REDACTED]
Tel.: 0681 8500-[REDACTED]
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 31.10.2023

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Genehmigungsregister-Nr. 3-36/2023

für die

**Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I (DK I) sowie einer
mobilen Bauschuttzubereitungsanlage in Erfweiler-Ehlingen**

- Deponie Erfweiler-Ehlingen -

KAPITEL I

ENTSCHEIDUNGEN

Auf Antrag der TERRAG GmbH, Saarbrücker Straße 9, 66538 Neunkirchen, vom 07. Dezember 2022, ergehen hiermit gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)¹ i. V. m. § 19 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager – Deponieverordnung (DepV) i. V. m. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 72 ff. Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) sowie § 2 Nr. 6 der Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften folgende Entscheidungen:

- 1.) Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Erfweiler-Ehlingen als Deponie der Klasse I (DK I) in den in der Tabelle dargestellten Gemarkungen wird festgestellt.

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Mandelbachtal	Erfweiler-Ehlingen	2	Deponie und Infrastruktur: 274/3, 274/4, 320/2, 320/3, 327/2, 327/3, 329/4, 329/5, 331/1, 331/2, 332/2, 332/3, 335/1, 335/2, 339/4, 339/6 Arrondierungsbereich: 274/2, 276, 277, 278 Sickerwasserbecken: 339/7
		4	Einfahrt: 914/3, 943/1 Sickerwasserbecken mit Ableitung: 914/3, 941, 942/1, 942/2, 942/3, 946/2, 949/4, 949/5
Blieskastel	Aßweiler	2	Arrondierungsbereich: 492/2, 493/3 Einfahrt: 457/3, 487/3, 490/4, 491/1

1 Alle in diesem Beschluss aufgeführten Aussagen wurden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung des Beschlusses gültigen gesetzlichen Vorgaben (Gesetze, Verordnungen usw.) getroffen

- 2.) Die Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. Anhang I Nr. 8.11.2.4 und 8.12.2 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Bauschutttaufbereitungsanlage wird erteilt.
- 3.) Die Genehmigung zur Errichtung der Ersatzmaßnahme und zur Errichtung und zum Betrieb der Ableitung der Niederschlagswässer in den in der Tabelle dargestellten Gemarkungen.

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Blieskastel	Aßweiler	1	Entwässerung: 10/5
		2	Ersatzmaßnahmen: 544, 545/5, 546/2, 547, 547/2, 547/3, 547/4 Entwässerung: 417/1
		3	Entwässerung: 559/6
	Biesingen	8	Entwässerungsmulde: 1849/1

- 4.) Die baurechtliche Genehmigung für die im Antrag beschriebene Infrastruktur, Anlagen, Leitungen und Gebäude sowie die Entnahme von Ton wird erteilt.
- 5.) Die Erlaubnis gemäß § 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - zur Einleitung von bis zu 20 l/s aus einem Drossel- und Mönchbauwerk mit vorgelagertem Flachwasserbereich in ein Gewässer III. Ordnung, den Mandelbach, an der Einleitstelle mit der LUA Nr. 8652/011 in der Gemarkung Aßweiler, Flur 1, Flurstück 10/5 (RW: 2586632, HW: 5453843), wird erteilt.

KAPITEL II

NEBENBESTIMMUNGEN

A.) Bedingungen

1. Zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit hat der Betreiber gemäß § 36 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 18 DepV für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase eine Sicherheitsleistung in Höhe von 880.000,00 Euro zu Gunsten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerisch erklärte Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Vorausklage gem. § 239 Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einer europäischen Großbank oder renommierten deutschen Bank (z. B. Sparkasse, Volksbank) zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist der Planfeststellungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben. Sie wird nach Erfüllung bzw. Erlöschung zurückgegeben, sofern die Bürgschaft nicht in Anspruch zu nehmen war. Bei einem Wechsel des Betreibers ist der Planfeststellungsbehörde eine inhaltsgleiche Bürgschaft zu Gunsten des neuen Betreibers vorzulegen.

Für die Nachsorgephase wird ein Zeitraum von 30 Jahren zu Grunde gelegt.

B.) Auflagen

a.) Kreislaufwirtschaft

1. Deponie der Klasse I

Hinweis:

Die einschlägigen Regelungen der DepV in der jeweils gültigen Fassung sind bei Bau, Betrieb, Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponie verbindlich zu beachten.

1.1 Dem LUA sind vorher schriftlich anzuzeigen:

- der Beginn der Baumaßnahme,
- der Beginn der Dichtungsarbeiten,
- die Fertigstellung der Baumaßnahmen.

1.2 Die Stammdaten, Erklärung zum Deponieverhalten, Auswertungen der Messungen und Kontrollen sowie eine Auswertung der angenommenen und abgegebenen Abfälle gemäß Anhang 5 Nr. 2 DepV sind in einem Deponiejahresbericht zusammenzufassen und darzustellen.

1.3 Der Jahresbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem LUA vorzulegen.

1.4 Auf der Deponie Erfweiler-Ehlingen werden zur Ablagerung die in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Abfallarten zugelassen.

1.5 Die Ablagerung der in Anlage 1 genannten Abfallarten ist gemäß § 6 DepV nur zulässig, wenn die in Anlage 2 aufgeführten Zuordnungskriterien für die Deponieklasse I eingehalten werden.

1.6 Gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 DepV ist die Herstellung der Komponenten der Abdichtungssysteme in der Vorfertigung und während der Bauausführung einem Qualitätsmanagement zu unterwerfen. Das Qualitätsmanagement besteht aus Eigenprüfung der ausführenden Firma, der Fremdprüfung durch einen beauftragten Dritten und aus der Überwachung durch die zuständige Behörde. Der Eigen- und Fremdprüfer sind vor Beginn der Dichtungsarbeiten dem LUA zu benennen.

1.7 Die unterschiedlichen Deponieeinrichtungselemente sind durch die Fremdüberwachung und durch das LUA abzunehmen und vor dem weiteren Baufortschritt freizugeben. In Absprache mit dem LUA können auch Teilflächen allein durch die Fremdüberwachung abgenommen und freigegeben werden. Über die Abnahmen sind Protokolle zu fertigen und dem LUA vorzulegen.

1.8 Die Vorgaben der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) und die Anforderungen des Anhangs 1 DepV sind zu beachten.

1.9 Die Anforderungen an die Stilllegung und Nachsorge der Deponie richten sich nach dem Antrag i. V. m. § 40 KrWG i. V. m. § 10 DepV. Ein Jahr vor Ende der Ablagerungsphase sind dem LUA prüffähige Unterlagen zur Baufreigabe der Oberflächenabdichtung vorzulegen.

2. Recyclinganlage

Hinweis: Die einschlägigen Regelungen der ErsatzbaustoffV in der jeweils gültigen Fassung sind stets einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die Annahmekontrolle sowie die Güteüberwachung und das Inverkehrbringen.

2.1 Die angelieferten Abfälle und die aussortierten Störstoffe dürfen nur auf den jeweiligen ausgewiesenen Flächen und in den entsprechenden Behältnissen gelagert werden. Störstoffe, für deren weitere Behandlung oder Lagerung die Anlage nicht zugelassen ist, sind gesondert bereitzustellen und einer Entsorgung zuzuführen. Für die Zwischenlagerung der aussortierten Störstoffe sind geeignete Container zu verwenden“.

2.2 Das nach § 49 KrWG i. V. m. § 24 Nachweisverordnung zu führende Register (Betriebstagebuch) ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.3 Über die im Register erfassten Daten bezüglich Menge, Art und Herkunft der angenommenen Abfälle, sowie Menge, Art und Verbleib der abgegebenen Produkte und Abfälle ist eine Jahresübersicht zu erstellen. Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.4 Die Anlieferung darf nur während der Betriebszeit erfolgen.

2.5 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind der Genehmigungsbehörde direkt zu melden. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

2.6 Folgende Abfälle sind zur Zwischenlagerung und zur Behandlung in der Aufbereitungsanlage zugelassen:

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

2.7 Bei der Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle gem. § 3 der ErsatzbaustoffV durchzuführen.

2.8 Vor dem Inverkehrbringen des hergestellten RC-Materials ist die Güteüberwachung, die mit dem Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen einhergeht gemäß ErsatzbaustoffV durchzuführen. Der entsprechende Eignungsnachweis ist dem LUA unaufgefordert vorzulegen.

b.) Wasser

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

1. Die Errichtung der Grundwassermessstellen ist fachtechnisch durch einen Hydrogeologen zu begleiten.
2. Grundsätzlich muss das ausführende Bohrunternehmen als Fachfirma nach DVGW-Arbeitsblatt W 120-1 (Verfahren für die Erteilung der DVGW-Bescheinigung für Bohr- und Brunnenbauunternehmen) zertifiziert sein.
Ersatzweise/ausgenommen davon ist eine Begleitung der Arbeiten des Bohrunternehmens durch ein Fachbüro erforderlich, welches die ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten (Einsatz geeigneten Personals, Einhaltung der einschlägigen Technischen Regeln und UVV sowie der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen, Einsatz geeigneter gerätetechnischer Ausrüstungen und Arbeitsmittel im ordnungsgemäßen Zustand) überwacht und diese gegenüber dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einschließlich der fachgerechten Dokumentation (Einmessung, Schichtenverzeichnisse, Ausbauzeichnungen, etc.) bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme schriftlich bestätigt.
Das baubegleitende Fachbüro ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mindestens zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn, einschließlich des Nachweises der Qualifikation als verantwortliche Fachaufsicht in Anlehnung an die entsprechenden Vorgaben der DVGW W 120-1, zur Freigabe zu benennen.
3. Hinsichtlich der Spülungszusätze ist das DVGW Merkblatt W 116 zu beachten. Chemische Zusätze sind zu vermeiden.
4. Die Grundwassermessstellen sind gegen das Eindringen von Oberflächenwasser zu schützen.
5. Der Bereich um die Grundwassermessstelle ist sowohl während des Abteufens als auch während der späteren Nutzung von wassergefährdenden Stoffen freizuhalten.
6. In Bohrpausen und über Nacht ist das Bohrloch so zu verschließen, dass nichts hineingelegt werden kann.
7. Die Grundwassermessstellen sind nach erfolgreicher Errichtung der Lage und Höhe nach einzumessen. Die Hoch- und Rechtswerte (bezogen auf das Landeskoordinatennetz), sowie die m ü. NHN Höhen von Messpunkt und Gelände sind dem LUA per Mail (lua@lua.saarland.de) mitzuteilen. Im Anschluss sind

die Grundwassermessstelle(n) mit LUA-Kenn-Nummer(n) auf einem Hinweisschild deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Die LUA-Kenn-Nummer(n) werden erst nach erfolgreicher Errichtung mitgeteilt.

8. Sollte bei der Niederbringung der Bohrungen kein Grundwasser angetroffen werden, so ist dies zu dokumentieren und dem LUA, Fachbereich Grundwasserschutz, umgehend schriftlich anzuzeigen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
9. Die Beprobung der Grundwassermessstellen hat durch zertifiziertes Personal zu erfolgen.
10. Rechtzeitig (mind. einen Monat) vor der Inbetriebnahme der Deponie ist ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Messstellen gemäß DVGW W129 „Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen“ dem LUA, Fachbereich Grundwasserschutz, vorzulegen. Sollte sich herausstellen, dass eine Eignung nicht oder nur teilweise gegeben ist, ist dies dem LUA, Fachbereich Grundwasserschutz, umgehend schriftlich anzuzeigen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
11. An allen Messstellen sind vierteljährlich die Grundwasserstände zu ermitteln und dem LUA jährlich mitzuteilen und es ist ein Grundwassergleichenplan zur Ermittlung der Grundwasserfließrichtung im Plangebiet zu erstellen.
12. Die Messstellen sind gemäß der Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“ zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind im Rahmen des Deponiejahresberichtes dem LUA unaufgefordert und bewertet zu übermitteln.
13. Vor Inbetriebnahme der Deponie und im ersten Jahr der Betriebsphase ist das Übersichtsprogramm durchzuführen.
Der Umfang des Übersichtsprogrammes ist wie folgt:
 - a. **Messungen vor Ort:** Farbe (visuell), Geruch, Trübung, Temperatur Grundwasser (t), Wetter am Probenahmetag, pH-Wert (bei t), Leitfähigkeit (bezogen auf 25°C, Sauerstoff (gelöst), H₂S, Ruhewasserspiegel (Abstrich [m] unter Messpunkthöhe), abgesenkter Wasserspiegel (Abstrich [m] unter Messpunkthöhe), Abpumpdauer, Förderstrom.

- b. Untersuchungen im Labor/ Paket A: pH-Wert, Leitfähigkeit (bezogen auf 25°C), Natrium, Kalium, Magnesium, Calcium, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, Sulfat, Chlorid, Säurekapazität bis pH=4,3, Säurekapazität bis pH=8,2 (bei pH>8,5), Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)
 - c. Untersuchungen im Labor/ Paket BÜ: Gesamtstickstoff (gebunden), Fluorid, Cyanid (gesamt), Eisen (gesamt), Mangan (gesamt), Bor, Chrom VI, Kohlenwasserstoff-Index, Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK, sofern im Sickerwasser nachgewiesen), Phenolindex, weitere Anionen, Metalle, Phenole, Kresole, Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX), Biotest.
 - d. Die in der LAGA M 28 im Anhang 2 genannten Analyseverfahren sind anzuwenden.
14. Das Übersichtsprogramm ist alle 5 Jahre durchzuführen, wobei es im 5. Jahr ein Standardprogramm ersetzt.
15. Auf der Basis des Übersichtsprogrammes formuliert das LUA den Umfang eines Standardprogrammes (BS) und entsprechende Auslöseschwellen gemäß § 12 Abs. 1 DepV. Das Standardprogramm umfasst die Messungen vor Ort, Untersuchungen im Labor gemäß Paket A sowie die gegenüber dem Oberstrom signifikant erhörten Parameter aus dem Paket BÜ. Das Standardprogramm ist viermal pro Jahr (regelmäßig alle drei Monate; bis jeweils zum Ende der Monate März, Juni, September und Dezember) durchzuführen. Die erstmalige Beprobung und Untersuchung nach dem Standardprogramm hat nach Festlegung des Untersuchungsumfanges des Paketes BS zu erfolgen.
16. Wenn Auslöseschwellen festgelegt werden, ist vom Deponiebetreiber ein Maßnahmenprogramm für den Fall einer Überschreitung der Auslöseschwellen zu erarbeiten und dem LUA zur Zustimmung vorzulegen (DepV § 12 Abs. 4).
17. Die Resultate der Untersuchungen sind im Rahmen des Deponiejahresberichtes dem LUA in digitaler Form zu übermitteln. Zeitnah zur Probenahme sind die Analyseresultate (inkl. Probenahmeprotokoll) zusätzlich dem LUA in digitaler Form (Analyseprotokoll des Labors als pdf-Dokument und EXCEL-Tabelle) per Mail (lua@lua.saarland.de) zu übermitteln.
18. Die Untersuchungen sind durch für die betreffenden Untersuchungen akkreditierte (DIN EN ISO 17025) Prüflaboratorien durchzuführen.

Vorsorgender Bodenschutz

19. Beim Ausbau und der Zwischenlagerung der Böden von den Abtragsflächen sind die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.
20. Alle Bodenarbeiten sind technisch und witterungsabhängig so durchzuführen, dass Ausmaß und Intensität von Bodenverdichtungen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Bei der Umlagerung von Böden sind die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden in Abhängigkeit von Bodenfeuchte bzw. Konsistenz gemäß DIN 19639 zu beachten.
21. Ober- und Unterboden sind getrennt auszubauen und zu lagern. Ein Ausbau des Oberbodens mit schiebenden Planierraupen darf nur bei trockenen Böden (max. bis Konsistenz ko₂, halbfest) erfolgen.
22. Bodenmieten zur Zwischenlagerung von Erdaushub sind abseits des Baubetriebes anzulegen und in geeigneter Weise vor dem Befahren zu schützen. Eine Vermischung mit Fremdmaterial ist zu vermeiden. Bodenmieten dürfen nicht in Muldenlagen, auf vernässten Böden oder Standorten mit Fremdwasserzufluss angelegt werden. Die Mietenfläche muss wasserdurchlässig sein. Bodenmieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche genutzt werden.
23. Oberbodenmieten dürfen bis maximal 2 m Höhe, Unterbodenmieten bis maximal 3 m Höhe hergestellt werden. Die Mieten sind zu profilieren und die Oberflächen rau anzulegen, um das Auflaufen einer Begrünung sicherzustellen. Bei einer Lagerzeit von mehr als 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung eine Begrünung mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen vorzusehen. Eine Pflege des Aufwuchses ist sicherzustellen.
24. Die Durchführung der Erdarbeiten für die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf der Ersatzmaßnahmenfläche in der ehemaligen Tongrube Aßweiler hat bodenschonend und bei geeigneter Bodenfeuchte unter Beachtung der entsprechenden Anforderungen der DIN 19639 zu erfolgen. Beim Auf- und Einbringen von standortfremdem Bodenmaterial für die Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (Ersatzmaßnahmen E1 bis E3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans) sind die Anforderungen der §§ 6-7 der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Gewässerschutz

25. Der Ablauf des Rückhaltebeckens bei der Ersatzmaßnahme ist zu drosseln. Die Drossel-abflussmenge ist auf 20 l/s zu begrenzen.
26. Das Drosselbauwerk muss zur Überwachung und Wartung leicht zugänglich sein.
27. Das Drossel- und Mönchsbauwerk ist regelmäßig zu überprüfen, insbesondere die Einhaltung der maximal begrenzten Drosselabflussmenge von 20 l/s (Funktionsprüfung).
28. Erforderliche Reinigungsmaßnahmen sind durchzuführen.
29. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
30. Dem Betreiber wird aufgegeben, ein Betriebstagebuch zu führen, in das mindestens folgende Angaben, betreffend der Niederschlagswassersammlung und des Betriebes des Drossel- und Mönchbauwerkes, wie:
 - durchgeführte Überprüfungen des Drossel- und Mönchbauwerkes,
 - die Reinigung, Wartung und Schlamm Entsorgung,
 - eventuell angefallene Entsorgungsnachweise,
 - Art der Verwertung von Reststoffen,einzutragen sind.
31. Die Schlämme und andere bei der Reinigung entstehende Reststoffe sind, soweit sie keiner Verwertung zugeführt werden können, als Abfall in hierfür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
32. Der Betreiber hat Änderungen an der Niederschlagswassersammlung und -führung und bei Störungen nicht nur vorübergehender Art unverzüglich dem LUA anzuzeigen und schriftlich zu erläutern.
33. Der Betreiber hat dem LUA das Betreten des Geländes und der baulichen Anlagen zur Überwachung der Einhaltung der Erlaubnis zu gestatten.
34. Der Baubeginn der Anlagen ist zu Zwecken der Bauüberwachung nach § 85 SWG schriftlich beim LUA anzuzeigen. Es ist das Formular „Baubeginnsanzeige“ zu verwenden.
35. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist schriftlich eine Bauabnahme zu beantragen. Es ist das Formular „Antrag auf Abnahme“ zu verwenden.
36. Ein Betreiberwechsel ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

c.) Arbeitsschutz

1. Für die Deponie der Klasse I (DK I), muss eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erstellt werden.
2. Es sind schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen. Eine Betriebsanweisung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe, wie zum Beispiel Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
 - Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat. Dazu gehören insbesondere:
 - Hygienevorschriften,
 - Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
 - Informationen zum Tragen und Benutzen von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung,
 - Informationen über Maßnahmen, die von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung von diesen durchzuführen sind.
3. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, unterwiesen werden.
4. Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu sorgen.

d.) Lärmschutz

1. Die durch den Deponiebetrieb inklusive der Bauschutttaufbereitung verursachten Geräusche dürfen folgende Immissionsrichtwerte zur Tagzeit der TA Lärm (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) nicht überschreiten:

IO	Bezeichnung	Immissionsrichtwert $L_{R,Tag}$ in dB(A)
1	Helenenhof	60
2	Rosenhof	60
3	Hölschberghof	60
4	Aßweiler, In den Hanfgärten 7	55
5	Aßweiler, Große Heide 9	55
6	Biesingen, Am Hölschberg 50/52	55
7	Erfweiler-Ehlingen, In den Schneidersgärten 11	55

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen jeweils den an den Immissionsorten geltenden unverminderten Richtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
3. Bei berechtigten Lärmbeschwerden ist durch eine Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die o. g. Immissionsrichtwerte bei Betrieb der Deponie nicht überschritten werden. Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen hat nach der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBL.98, Nr.26, S.503) zu erfolgen.
4. Der Betrieb der Deponie inklusive der Bauschutttaufbereitungsanlage und dem Anlieferverkehr ist nur zur Tagzeit der TA Lärm (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) zulässig.
5. Die mobile Bauschutttaufbereitungsanlage darf erst nach Fertigstellung des geplanten Lärmschutzwalls (siehe Ziffer 5.2.3 des Planfeststellungsantrags) betrieben werden.
6. Der Standort der Bauschuttufbereitungsanlage (Brecher- und Siebanlage) ist gemäß dem Anhang 1 des schalltechnischen Gutachtens der proterra GmbH vom 30.11.2022, Auftragsnummer 20-AB-0348, zu wählen.
7. Die Betriebstage und die Betriebszeit der Bauschuttufbereitungsanlage (Brecher- und Siebanlage) sind schriftlich zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf Verlangen vorzulegen.

e.) Luftreinhaltung

1. Die mobile Brecheranlage mit Siebanlage ist regelmäßig so zu warten, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/162 (mobile Maschinen) erfüllt sind.
2. Der Brecher darf nur mit einer funktionsfähigen und an eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung angeschlossenen Befeuchtungsanlage (Sprühsystem) betrieben werden. Die Anzahl und die Auslegung der Wasserversorgung ist so zu wählen, dass auch an besonders trockenen Tagen die Staubemissionen vermieden.
3. An den Abwurfstellen an denen sich die Schütthöhen ändern, ist die Schütthöhe anzupassen.
4. Staubemissionen durch den Fahrverkehr sind durch regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Reinigungszyklus ist unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades festzulegen.
5. Eine Verschmutzung der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist zu vermeiden. Hierfür sind geeignete Reinigungsmaßnahmen, z. B. durch den Einsatz einer Reifenwaschanlage, vorzusehen.
6. Bei trockener Witterung sind Maßnahmen zu ergreifen, die Abwehungen und Aufwirbelungen von Staub wirksam verhindern, z. B. durch Befeuchten.

f.) Naturschutz

1. Die Gestaltung der Deponie und die Rekultivierung der fertiggestellten Deponieflächen sind entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan und bei Beachtung der formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Landschaftspflege und zum Artenschutz sowie den Auflagen durchzuführen.
2. Vor Baubeginn zur Ausführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (insb. CEF-Maßnahmen), sind diese zu detaillieren und zu verorten.

Der zeitliche Ablauf ist mit den weiteren geplanten Artenschutzmaßnahmen als „artenschutzrechtlicher Bauzeitenplan“ in der Ausführungsplanung herauszuarbeiten und der Naturschutzbehörde über das LUA zur Zustimmung und Baufreigabe vorzulegen.

3. Vor Baubeginn von Bauarbeiten in einem Deponieabschnitt, in dem Wasserflächen und Brutflächen des Flussregenpfeifers vorhanden sind, muss der Nachweis über die Umsetzung und Funktionalität (gutachterliche Abschätzung der Eignung) folgender CEF-Maßnahmen erbracht sein:

- CEF-1 „Schaffung von geeigneten Habitatstrukturen für besonders geschützte Amphibien und Libellenarten“, 2.700 m²,
- CEF-2 „Schaffung geeigneter Habitatstrukturen für Flussregenpfeifer“, 11.050 m².

Dazu ist vor Baubeginn die Umsetzung zu überprüfen und zu dokumentieren. Die **Dokumentation** und die gutachterliche Einschätzung sind der Naturschutzbehörde unaufgefordert zur **Prüfung und Freigabe vor Baubeginn** vorzulegen.

Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Maßnahmenentwicklung sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu planen und umzusetzen.

4. Der Bauherr hat durch eine fachkompetente **ökologische Bauüberwachung** sicherzustellen, dass die bauausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen (Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Einhaltung der artenschutzrechtlichen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen).

Diese ist der Naturschutzbehörde (LUA) vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

Die ökologische Baubetreuung hat die Baudurchführung zu überwachen und die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen fortlaufend zu dokumentieren (Fotos, Berichte). Die Dokumentation ist dem LUA auf Anforderung, spätestens aber bei der Abnahme der landschaftspflegerischen Maßnahmen, vorzulegen.

5. Erforderliche **Rodungsmaßnahmen** sind in der Zeit der Vegetationsruhe zwischen 01. Oktober und 28. Februar (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) auszuführen.
6. Für die geplanten **Gehölzpflanzungen** dürfen auf der Grundlage des § 40 BNatSchG nur **gebietsheimische Gehölze** mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, 2012) verwendet werden. Eventuelle Ausfälle bei der Bepflanzung sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
7. Für die geplanten **Ansaaten** dürfen auf der Grundlage des § 40 BNatSchG nur zertifizierte **gebietsheimische Saatgutmischungen** mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Region 6) verwendet werden. Ausgenommen sind kurzlebige „Ammengräser“. Bei der Ausführung ist eine Ansaatdichte von 2 – 4 g/m² zu beachten und, soweit aufgrund der Hanglage möglich, ein Feinplanum entsprechend DIN 19817 durchzuführen. Die Saatgutzertifikate sind aufzubewahren und bei der Abnahme vorzulegen.
8. Die Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist abschnittsweise dem LUA zur **Abnahme** anzuzeigen.

9. Während der Verfüllung bzw. nach der Rekultivierung aufkommende **invasive Neophyten-Bestände** (z. B. Robinie – *Robinia pseudoacacia*, japanischer Knöterich – *Reynoutria spec.*, Herkulesstaude – *Heracleum mantegazzianum*, Beifußblättriges Traubenkraut – *Ambrosia artemisiifolia* u. a.) sind durch geeignete Pflegemaßnahmen (Entnahme, Mahd, Beweidung u. a.) zu beseitigen bzw. auf ein unschädliches Maß zurückzudrängen.

Anordnungen zur Beseitigung entsprechender Neophyten-Bestände durch die zuständige Naturschutzbehörde bleiben vorbehalten.

10. Die Entwicklung und Annahme der Ersatz-Habitate und -Strukturen im Rahmen der CEF-Maßnahmen CEF-1 und CEF-2 ist durch ein **Monitoring** (vgl. LBP S. 61/62) zu überwachen. Dazu hat der Antragsteller der Naturschutzbehörde eine Dokumentation mit Verortung und Fotos im Jahr des Monitorings bei der Naturschutzbehörde vorzulegen.

Ggf. notwendige Steuerungsmaßnahmen zur Zielerreichung oder die Verlängerung des Monitorings sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.

11. Zur Rekultivierung bzw. nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen sind technische Einrichtungen (z. B. Einzäunung, Toranlage, Waage, bauliche Anlagen), soweit sie nicht noch für die Nachsorgephase vorgehalten werden müssen, zurückzubauen.

12. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheides sind der unteren Naturschutzbehörde (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Fachbereich 3.1) die digitalen Daten zu den **Kompensations- und relevanten Wiederherstellungsflächen** per E-Mail an die Funktions-Adresse kompensationskataster@lua.saarland.de zur Aufnahme in das landesweite Register zuzuleiten.

Die Details zu den zuzuliefernden Flächen und Planungsteilen, den möglichen Formaten sowie den aktuellen pdf-Erfassungsbogen zur Eingabe der Sachdaten sind den einschlägigen Dateien im Naturschutzdatenbaum des Saarlandes unter

<http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Datenerfassung/Struktur.html> zu entnehmen.

KAPITEL III

HINWEISE

1. Der Beschluss wird mit den in Kapitel II festgelegten Nebenbestimmungen verbunden und erfolgt nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen in Kapitel V aufgeführten Unterlagen. Andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind nicht erforderlich.
2. Die Erlaubnis gemäß § 10 WHG ergeht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt werden können, wenn sie zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden, nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind.
3. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie sind die einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.
4. Gemäß § 75 Abs. 4 SVwVfG erlischt der Planfeststellungsbeschluss, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit dem Bau der Deponie begonnen wurde.
5. Durch die Zulassung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

KAPITEL IV

GEBÜHRENFESTSETZUNG

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) in Verbindung mit Nr. 2 UNr. 1.8 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses:

20.000,00 Euro

Gebühren für die bauaufsichtliche Prüfung gemäß der Verordnung über den Erlass eines besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes (GebVerzBauaufsicht) in der derzeit geltenden Fassung:

862,00 Euro

Hinzu kommen gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe a) SaarlGebG Besondere Auslagen in Form von Postgebühren für die Zustellung in Höhe von:

4,14 Euro

Zu zahlender Gesamtbetrag

20.866,14 Euro

Die Verwaltungsgebühr und die besonderen Auslagen in Höhe von insgesamt **20.866,14 EUR** (i. W. Zwanzigtausendachthundertundsechundsechzig Euro) werden mit Zustellung dieses Bescheides fällig und sind unter Angabe des Verwendungszwecks:

innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Landesbank Saar,
Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken einzuzahlen: IBAN: DE58 5905 0000 0020
0207 49 SWIFT-BIC: SALA DE 55

KAPITEL V

UNTERLAGEN

Folgende Unterlagen sind Grundlage und verbindlicher Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlagen- und Betriebsbeschreibung und folgende Anlagen

- Anlage 1: Topographische Karte mit Untersuchungsraum der UVU, 1:20.000
- Anlage 2: Topographische Karte mit Schutzgebieten, 1:5.000
- Anlage 3: Übersichtslageplan mit Biosphärenreservat Bliesgau, 1:20.000
- Anlage 4: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Liegenschaftskarte Bereich Deponie Erfweiler-Ehlingen, 1: 1.000, Flurstücks- und Eigentümerliste (nur 1x im Antrag für Behörde)
- Anlage 5: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Liegenschaftskarte Bereich Erdmassendeponie Aßweiler, 1: 1.000, Flurstücks- und Eigentümerliste (nur 1x im Antrag für Behörde)
- Anlage 6: Bestandsplan, 1:1.250
- Anlage 7: Lageplan mit Bauabschnitten und geplantem Standort der Bauschutttaufbereitungsanlage, 1:1.500
- Anlage 8: Lageplan Modellierung Oberkante mineralische Basisabdichtung, 1:1.000
- Anlage 9: Rekultivierungskonzept, 1:1.000
- Anlage 10.1: Schnitte 1 bis 4, 1:1.000
- Anlage 10.2: Schnitte 5 bis 7, 1:1.000
- Anlage 10.3: Schnitt 8 Sickerwasserleitung Schacht 1 bis 4, Schnitt Leitung Oberflächenwasser, 1:1.000
- Anlage 11: Details Dichtung, Rohraufleger, Schemaskizze Durchdringungsbauwerk, 1:40
- Anlage 12: Aufhängung Rohr Da355 SDR17
- Anlage 13: Lageplan Schnitte Sickerwasserbecken, 1:50
- Anlage 14: Lageplan Deponieeinfahrt und Annahmehbereich, 1:250
- Anlage 15.1: Höhenplan Achse 1 Deponieeinfahrt und Annahmehbereich, 1:500/50
- Anlage 15.2: Höhenplan Achse 11 Deponieeinfahrt und Annahmehbereich, 1:500/50
- Anlage 16.1: Grundrisse Empfangsgebäude/Büro, 1:100
- Anlage 16.2: Schnitte Empfangsgebäude/Büro, 1:100
- Anlage 16.3: Ansichten Empfangsgebäude/Büro
- Anlage 17.1: Grundriss Infobox, 1:100
- Anlage 17.2: Schnitte Infobox, 1:100
- Anlage 17.3: Ansichten Infobox, 1:100
- Anlage 18: Fließbild zum Betrieb einer mobilen Bauschutttaufbereitungsanlage

- Anlage 19.1: Technische Daten mobile Bauschuttzubereitungsanlage Raupenmobile Anlage mit Prallbrecher MFL R-CI 130-130/T-V
- Anlage 19.2: Technische Daten mobile Bauschutt-Aufbereitungsanlage Siebanlage PORTAFILL 2000 CT
- Anlage 20: Positivkatalog der zur Entsorgung auf der Deponie Erfweiler-Ehlingen beantragten Abfallschlüsselnummern
- Anlage 21: Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag
- Anlage 22.1: Blick von Standort 1, 2, 3 Richtung Deponie Erfweiler-Ehlingen
- Anlage 22.2: Blick von Standort 4, 5 Richtung Deponie Erfweiler-Ehlingen
- Anlage 22.3: Blick von Standort 6, 7 Richtung Deponie Erfweiler-Ehlingen
- Anlage 23.1: Schalltechnisches Gutachten zu dem geplanten Betrieb einer Deponie am Standort der Tongrube Erfweiler-Ehlingen
- Anlage 23.2: Nachtrag zum schalltechnischen Gutachten vom 30.11.2020
- Anlage 24: Staubimmissionsprognose für die Deponie Erfweiler-Ehlingen
- Anlage 25: Formulare für das baurechtliche Verfahren (mobile Bauschuttzubereitungsanlage, Tongewinnung, Holzmodule)
- Antrag auf Baugenehmigung nach § 65 LBO
 - Beschreibung des Baugrundstückes
 - Beschreibung der baulichen Anlage
 - Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen
- Anlage 26: Formulare für BImSchG-Verfahren (mobile Bauschuttzubereitungsanlage)
- Formular 1: Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG
 - Formular 2: Verzeichnis der Antragsunterlagen
 - Formular 3.1: Anlagedaten
 - Formular 3.2: Verzeichnis der Emissionsquellen
 - Formular 3.3: Betriebsablauf / Emissionsdaten
 - Formular 3.4: gehandhabte Stoffe
 - Formular 4: Geräuschemissionsquellen mit LWA>85 dB(A)
 - Formular 5: Angaben zu den anfallenden Abfällen
 - Formular 6: Angaben zum Brandschutz
- Anlage 27.1: Wasserrechtsantrag
- Anlage 27.2: Formulare für wasserrechtliche Einleiterlaubnis
- Anlage 27.3: Lageplan Einzugsgebiete, 1:1.000
- Anlage 27.4: Lageplan -Entwässerung, 1: 500
- Anlage 27.5: Längsschnitt Planung -Entwässerung, 1:500/50
- Anlage 27.6: Mönchbauwerk -Entwässerung, 1:25
- Anlage 28: Saarpfalz-Kreis unterstützt Planfeststellungsverfahren Deponieklasse I Tongrube Erfweiler-Ehlingen

KAPITEL VI

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines:

Die TERRAG GmbH, Saarbrücker Straße 9, 66538 Neunkirchen, hat mit Schreiben vom 07. Dezember 2022 gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 19 DepV den Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I in Erfweiler-Ehlingen, Gemarkung Erfweiler-Ehlingen, Biesingen und Aßweiler, gestellt. Weiterhin wurde die Errichtung und der Betrieb einer Bauschuttzubereitungsanlage inkl. der Zwischenlagerung nach § 4 BImSchG beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Deponie mit einem Volumen von rund 801.000 m³ auf ca. 5,4 ha bedarf gemäß § 35 Abs. 2 KrWG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. In Vorbereitung der Planfeststellung war ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Im Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung wurde am 12.03.2018 festgestellt, dass die geplante Errichtung einer Deponie der Klasse I mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. Es existiert kein Bebauungsplan.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist nach § 2 Nr. 6 der Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA).

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben ist im Anhang 1 UVP benannt. Gemäß Anhang 1 Nr. 12.1 ist für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3. Durchführung des UVP-Verfahrens

Die UVP ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens und besteht gemäß UVP aus folgenden Schritten:

- a. Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen (Scoping)
- b. Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens
- c. Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen

- d. Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- e. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
- f. Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung.

Das LUA hat einen Scoping-Termin für nicht erforderlich gehalten, da die Antragstellerin bei Einreichung des Antrages bereits Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit dem Antrag beigefügt hat, die auch dem allgemeinen Kenntnisstand und den allgemein anerkannten Prüfschritten für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Ebenfalls wurde bereits in dem vorgelagerten Raumordnungsverfahren sowie dem Bebauungsplanverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

4. Öffentliche Bekanntmachung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 09.12.2022 und 05.04.2023 wurden folgende Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzverbände im Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- 1) LUA
Geschäftsbereich 2 – Wasser –
- 2) LUA
Geschäftsbereich 3 – Natur- und Umweltschutz –
Fachbereich 3.1 Natur- und Artenschutz
- 3) LUA
Geschäftsbereich 3 – Natur- und Umweltschutz
Fachbereich 3.3 Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit
- 4) LUA
Geschäftsbereich 4 – Arbeitsschutz und technischer Verbraucherschutz –
- 5) Stadt Blieskastel
Paradeplatz 2
66440 Blieskastel
- 6) Gemeinde Mandelbachtal
Theo-Carlen-Platz 2
66399 Mandelbachtal

- 7) Saarpfalz Kreis
Untere Bauaufsichtsbehörde
Am Forum 1
66424 Homburg
- 8) Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Abteilung B, D & E
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
- 9) Landesbetrieb für Straßenbau
Peter-Neuber-Allee 1
66538 Neunkirchen
- 10) Landwirtschaftskammer für das Saarland
In der Kolling 11
66450 Bexbach
- 11) Biosphärenzweckverband Bliesgau
Paradeplatz 4
66440 Blieskastel
- 12) Landesdenkmalamt
Am Bergwerk Reden 11
66578 Schiffweiler
- 13) Landesverband Saarwald-Verein e. V.
Im Ehrengrund 7
66333 Völklingen
- 14) Verband der Gartenbauvereine
Saarland-Pfalz e. V.
Kulturzentrum Bettinger Mühle
Hüttersdorfer Str. 29
66839 Schmelz
- 15) BUND Landesverband Saarland e. V.
Evang.-Kirch-Str. 8
66111 Saarbrücken

16) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Saarland e. V.
Kirchenstraße 13
67823 Obermoschel

17) NABU Landesverband Saarland e. V.
Antoniusstr. 18
66822 Lebach

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Auslegung des Genehmigungsantrages, inklusive der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, gemäß § 73 Abs. 5 SVwVfG i. V. m. § 19 UVPG. In der Zeit vom 20.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023 konnten die Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Blieskastel und bei der Gemeinde Mandelbachtal sowie im UVP-Portal eingesehen werden. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 22.06.2023 sowohl bei der Stadt Blieskastel, bei der Gemeinde Mandelbachtal als auch dem LUA erhoben werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Daher wurde gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 4 SVwVfG im Einvernehmen mit der Antragstellerin, den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden auf die mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) verzichtet.

Insgesamt sind 13 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände fristgerecht eingegangen.

Die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung der Planunterlagen und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind ordnungsgemäß erfolgt. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden, das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Entsprechend § 24 UVPG erarbeitet die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter. Die zusammenfassende Darstellung im Folgenden enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Beschreibung des Vorhabens

Der geplante Deponiestandort befindet sich im Landkreis Saarpfalz-Kreis, Gemeinde Mandelbachtal Ortsteil Erfweiler-Ehlingen, Flur 2, Deponie und Infrastruktur: 274/3, 274/4, 320/2, 320/3, 327/2, 327/3, 329/4, 329/5, 331/1, 331/2, 332/2, 332/3, 335/1, 335/2, 339/4, 339/6, Arrondierungsbereich: 274/2, 276, 277, 278, Sickerwasserbecken: 339/7, Flur 4, Einfahrt: 914/3, 943/1, Sickerwasserbecken mit Ableitung: 914/3, 941, 942/1, 942/2, 942/3, 946/2, 949/4, 949/5 sowie in der Stadt Blieskastel, im Stadtteil Aßweiler, Flur 2, Arrondierungsbereich: 492/2, 493/3, Einfahrt: 457/3, 487/3, 490/4, 491/1. Zur Errichtung der Deponie sind Ersatzmaßnahmen und die Ableitung von Niederschlagswässern in der Stadt Blieskastel, im Stadtteil Aßweiler, Flur 1, Entwässerung: 10/5, Flur 2, Ersatzmaßnahmen: 544, 545/5, 546/2, 547, 547/2, 547/3, 547/4, Entwässerung: 417/1, Flur 3, Entwässerung: 559/6, im Stadtteil Biesingen, Flur 8, Entwässerungsmulde: 1849/1, genehmigt. Die geplante Deponie Erfweiler-Ehlingen befindet sich etwa mittig zwischen den Stadtteilen Aßweiler, Biesingen und Ballweiler der Stadt Blieskastel sowie dem Ortsteil Erweiler-Ehlingen der Gemeinde Mandelbachtal. Die Ortskerne der jeweiligen Ortschaften befinden sich in mehr als 1 km Entfernung. Im Umkreis befinden sich die ehemalige Tongrube Aßweiler, die als Erdmassendeponie genutzt wird. Weiterhin befindet sich die in Betrieb befindliche Bauschutt- und Erdmassendeponie (DK I) Hölschberg in ca. 200 m Entfernung. Als nächste Wohnbebauung sind die Aussiedlerhöfe Helenenhof (ca. 120 m), Rosenhof (ca. 215 m) und Hölschberghof (ca. 350 m) zu bezeichnen. Die nächsten Wohngebiete liegen rund 700 m nordwestlich in Aßweiler und in rund 600 m nordöstlich in Biesingen. Erfweiler-Ehlingen im Süden ist über 1.000 m entfernt. Die Erschließung erfolgt von der Bundesstraße 423 über einen bestehenden asphaltierten Weg, die Nutzung ist über Grunddienstbarkeiten abgesichert. Zur Verbesserung der Zuwegung soll die Einfahrt der Deponie im nordwestlichen Bereich ausgebaut werden.

Die Grundfläche der Deponie beläuft sich auf ca. 5,4 ha. Bei der maximal vorgesehenen Verfüllhöhe (inklusive Rekultivierung) von 353,00 m ü. NHN ergibt sich ein Verfüllvolumen von rund 801.000 m³.

Auf der Deponie sollen dieselben Abfälle angenommen und abgelagert werden, wie sie auf der Höschbergdeponie genehmigt sind. Es handelt sich dabei um inerte, mineralische Abfälle. Das jährliche Ablagerungsvolumen wird auf rund 100.000 t prognostiziert. Demnach ergibt sich eine Laufzeit von ca. 16 Jahren. Für die Bürger des Saarpfalz-Kreises ist die Entsorgungssicherheit bis 2038 sichergestellt.

Der Deponiebau ist in mehrere Abschnitte unterteilt, zunächst wird die geologische Barriere und die Deponiesohle hergestellt, danach folgen die Böschungen. Ein Lärmschutzwall dient zur Verringerung des Lärms in

Richtung des Hölschberghofes. Für die Basis- und die Oberflächenabdichtung wird Ton aus der Umgebung gewonnen, benötigt werden rund 54.000 m³. Nach Herstellung der Basisabdichtung folgt die Ablagerungsphase. Die Verfüllung erfolgt in drei Deponieabschnitten, ein neuer Abschnitt wird erst dann begonnen, wenn der vorhergehende Bauabschnitt soweit verfüllt ist, dass mit dem Bau des nächsten Abschnittes aus bautechnischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen begonnen werden muss.

Ist die Deponie abschließend verfüllt, erfolgt die Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung der Deponie.

Schutzgut Mensch

Die nächstgelegenen, geschlossenen Ortschaften sind Aßweiler in ca. 730 m, Biesingen in ca. 725 m und Erfweiler-Ehlingen in ca. 940 m Entfernung zur geplanten Deponie Erfweiler-Ehlingen. Die Aussiedlerhöfe befinden sich in Entfernungen von ca. 120 m (Helenenhof), ca. 215 m (Rosenhof), und ca. 355 m (Hölschberghof). Die Aussiedlerhöfe werden als Dorf-/Mischgebiete eingestuft. Wenn die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden, ist keine erhebliche Belästigung durch den Betrieb der Deponie und der Aufbereitungsanlage zu erwarten. Auf den Pegel zur Nachtzeit wurde verzichtet, da die Anlage zur Nachtzeit nicht in Betrieb ist.

Immissionsort		Immissionsrichtwert in dB(A)
Nr.	Bezeichnung	tagsüber
1	Helenenhof	60
2	Rosenhof	60
3	Hölschberghof	60
4	Aßweiler, In den Hanfgärten 7	55
5	Aßweiler, Große Heide 9	55
6	Biesingen, Am Hölschberg 50/52	55
7	Erfweiler-Ehlingen, In den Schneidersgärten 11	55

Auf Grund der Entfernung der Wohnbebauungen, der geplanten Betriebszeit der Deponie zu den üblichen Zeiten (werktags, nur am Tag), wurde mit den Berechnungen im Lärmgutachten bestätigt, dass die gesetzlichen Vorgaben nach TA Lärm in Bezug auf Lärmimmissionen eingehalten werden.

Die Zufahrt wird nach Nordwesten verlegt. Damit wird die Fahrstrecke verkürzt und ein größerer Abstand zum Helenen- und Rosenhof erreicht. Durch die

Errichtung des Lärm- und Sichtschutzwalles zu Beginn der Bauarbeiten werden die Emissionen weiter reduziert. Die Ringwalltechnik, also das vorgezogene Errichten der Außenböschungen vor der inneren Verfüllung erzielt eine weitere Lärminderung.

Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Staubemissionen durch die Ablagerung mineralischer Abfälle werden mittels Befeuchtung der Fahrwege auf dem Deponiegelände minimiert. Der Fahrweg bis zur Tongrube ist bereits asphaltiert. Während der Bauphase und Ablagerungsphase sowie während der Rekultivierung kann es zu Staubemissionen kommen. Diese Emissionen werden durch Befeuchtung der Oberfläche, insbesondere auf den innerbetrieblichen Fahrwegen minimiert.

In der Immissionsprognose Staub wurden die Staubemissionen und -immissionen berechnet. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Immissionswerte der TA Luft an den nächstgelegenen Beurteilungspunkten eingehalten werden. Aus lufthygienischer Sicht bestehen keine Konflikte mit den einschlägigen Grenzwerten.

Wegen der bisherigen Nutzung als Tongrube war ein Großteil der geplanten Deponiefläche nicht zugänglich und somit für keine Erholungs- und Freizeitnutzung freigegeben.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Deponie Erfweiler-Ehlingen zu erwarten.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird in Bezug auf den Oberboden nahezu nicht beeinträchtigt, da durch die Tongewinnung in der aktuellen und ehemaligen Grube bereits Oberboden abgetragen und der Rohstoff (Ton) entnommen wurde. Lediglich in randlichen Arrondierungsbereichen und aus der Fläche aus der noch Tonmaterial gewonnen werden soll wird Oberboden abgeschoben. Hierbei handelt es sich um ca. 0,9 ha. Weiterhin wird zur Verbesserung der Zufahrt im Eingangsbereich der Deponie und für den Annahmehbereich Abtrag von Oberboden notwendig. Dieser wird in Mieten bis zur Rekultivierung nach dem Stand der Technik zwischengelagert.

Im Rahmen der Rekultivierung der Deponie erfolgt der Auftrag von Ober- und Mutterboden, wobei dafür die Vorgaben der BQS für Rekultivierungsböden berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung, dass der überwiegende Teil der Verfüllfläche bereits im Rahmen der Tongewinnung offensteht, ist in Bezug auf das Schutzgut Boden keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser ist eingegrenzt im Westen vom Vorfluter Mandelbach, im Norden zur Nordgrenze der ehemaligen Tongrube Aßweiler, im Osten bis zur Wasserscheide (Straße Biesingen zum Hölschberg) und im Süden die Wasserscheide etwa mittig zwischen dem Rosenhof und der Ortslage Erfweiler-Ehlingen.

Der Planungsraum befindet sich außerhalb von Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten. Das nächste Wasserschutzgebiet befindet sich in östlicher Richtung in ca. 240 m Entfernung.

Geologisch stehen im Bereich der Tongewinnung und deren Umfeld die Gesteine des Muschelkalks an, die von Buntsandstein unterlagert werden. Die Schichten des unteren bis mittleren Muschelkalks werden auf Grund ihrer ausgeprägten Ton- und Mergel-Schichten als wasserundurchlässige Schichten beschrieben. Die Schichten des Mittleren Buntsandstein als Hauptgrundwasserleiter eingestuft.

Das Grundwasser im mittleren Buntsandstein wurde für den Bereich des benachbarten Hanickels bei einer Höhe von ca. 180 m ü. NHN ermittelt. Beim tiefsten Punkt der geplanten Deponiesohle von 312,5 m ü. NHN liegt die Oberfläche des Buntsandstein-Grundwassers ca. 132,5 m unter der Deponiesohle.

Niederschlag auf der Deponiefläche versickert und fließt zeitverzögert dem Sickerwasserbecken der Deponie zu. Erfahrungsgemäß sind diese Sickerwässer unbelastet, so dass sie nach einer chemischen Beprobung und Einhaltung der vorgegebenen Parameter gem. wasserrechtlichem Bescheid vom 05.12.2013 gedrosselt in den Mandelbach eingeleitet werden können.

Das außerhalb des Deponiebereiches anfallende Niederschlagswasser sowie das Oberflächen- und Schichtwasser aus dem Abbaubereich gelangt über offene Grabenprofile in zwei inzwischen errichtete Biotopteiche (Bescheid vom 18.03.2013). Der Überlauf der Biotopteiche gelangt über einen Seitengraben in den Mandelbach. Das Niederschlagswasser kommt nicht mit dem Deponat in Kontakt.

Das Multibarrierenprinzip der Deponie (geologische Barriere, Basis- und Oberflächenabdichtung) führt in Bezug auf das Schutzgut zu keiner erheblichen Beeinträchtigung, sowohl in der Ablagerungs- als auch in der Stilllegungs- und Nachsorgephase.

Schutzgut Luft/Klima

Für das Schutzgut Luft/Klima sind als Untersuchungsraum die Deponiefläche und ein definierter Umkreis entsprechend der Reichweite von Emissionen festgelegt und vergleichbar mit dem des Schutzgutes Wasser.

Der Standort der geplanten Deponie befindet sich im oberen Bereich eines nach Westen hin abfallenden Hanges und eines von Nord nach Süd abfallenden Tals. Bei nächtlicher Kaltluft sind Abflüsse in Richtung West/Südwest bis Süd zu erwarten. Durch die fast abgeschlossene Rohstoffgewinnung kann es bereits innerhalb der Tongrube zu Veränderungen im Mikroklima gekommen sein. Mit der Verfüllung der Tongrube wird sich die Veränderung wieder umkehren. Es wird erwartet, dass nach erfolgter Verfüllung der Kaltluftabfluss die Deponie umfließen wird.

Durch die getroffenen grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen ist davon auszugehen, dass sich die klimatische Bilanz nicht nachhaltig verschlechtern wird.

Schutzgut Tiere

Für die Ermittlung von Auswirkungen des Deponiebetriebes auf die Tierwelt wurde als Untersuchungsraum neben der Deponiefläche der Bereich der ehemaligen Tongrube Aßweiler, der für die geplante CEF-Maßnahme notwendig ist einschließlich des direkten Umfeldes ausgewählt. Im Untersuchungsraum wurde die Fauna kartiert, um basierend auf diesen Kartierungsergebnissen Aussagen zu möglichen Auswirkungen treffen zu können. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden folgende Arten untersucht: Heuschrecken, Tagfalter, Nachtfalter, Libellen, Amphibien, Reptilien, Vögel und die Zielart Haselmaus.

Heuschrecken:

Insgesamt konnten bei der Untersuchung 24 Heuschreckenarten festgestellt werden. Darunter befinden sich keine streng geschützten Arten.

Tagfalter:

Insgesamt konnten im Untersuchungsraum 51 Tagfalterarten festgestellt werden. Darunter keine streng geschützten Arten.

Nachtfalter:

Bei den Nachtfaltern beschränkten sich die Erfassungsarbeiten auf die Zielarten Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Nachtkerzenschwärmer. Nur die Spanische Flagge konnte im Untersuchungsraum festgestellt werden.

Libellen:

Insgesamt konnten im Untersuchungsbereich 30 Libellenarten festgestellt werden. Darunter befinden sich keine streng geschützten Arten.

Amphibien:

Insgesamt konnten im Untersuchungsraum 6 Amphibienarten nachgewiesen werden. Darunter befanden sich keine streng geschützten Arten.

Reptilien:

Insgesamt konnten im Untersuchungsbereich 5 Reptilienarten festgestellt werden. Als streng geschützte Art tritt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf.

Vögel:

Insgesamt konnten bei der Untersuchung 67 Vogelarten festgestellt werden. Darunter 5 Durchzügler und 27 Nahrungsgäste. 1 Art wurde als Durchzügler und Nahrungsgast registriert. Die übrigen 34 Arten sind als Brutvögel zu betrachten.

Haselmaus:

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurde im Untersuchungsraum nur im Bereich der Westböschung des Hölschberges festgestellt.

Aus dem Ergebnis des Fachbeitrages geht hervor, dass mit Ausnahme des Flussregenpfeifers (*Charadrius dubius*) für alle anderen Arten die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben.

Für den Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) werden Ersatzflächen im Bereich der ehemaligen Tongrube Aßweiler als sogenannte CEF-Maßnahme (vorgezogene funktionssichernde Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) geschaffen.

Bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Pflanzen ist mit dem Untersuchungsraum für Tiere gleichzusetzen.

Für die Untersuchung des Schutzgutes Pflanzen wurden die Biotoptypen in der Tongrube und ihrem weiteren Umfeld kartiert.

Der überwiegende Bereich der Vorhabenfläche ist im Zuge der Tongewinnung aktuell bis auf den Tonrohboden freigelegt. Dabei bildet sich je nach Niederschlagsgeschehen am Fuße der Vorhabenfläche eine teiltemporäre Wasserfläche aus. Diese entwässert über einen mit Schilfrohr bestandenen Pumpenteich. Die randlich gelegenen beruhigten Bereiche weisen allmählich Sukzession mit Brachen, ruderalen Krautfluren und Heckenstrukturen auf. Die Arrondierungsgrundstücke sind intensiv als Viehweide und Mähweide genutzt. Die extensiv genutzten Wiesenflächen stellen sich als Lebensraumtyp „6510 Magere Flachland-Mähwiese“ dar.

Die meisten kartierten Flächen stellen sich als nicht gewachsene Biotope dar und sind als Trittstein- bzw. für die Dauer der betrieblichen Nutzung besiedeltes Biotop zu bezeichnen.

Für den Wegfall des Röhrichts wurden bereits 2013 zwei neue Biotopteiche in unmittelbarer Nähe der künftigen Sickerwasserbecken errichtet.

Mit der hier beantragten Verfüllung wird gegenüber der Verfüllverpflichtung, die sich aus der Tongewinnungsgenehmigung ergibt, lediglich ein anderes Material zur Auffüllung verwendet und die Auffüllhöhe erhöht.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der beantragte Eingriff durch die beschriebenen und geeigneten Ausgleichs-, Ersatz-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeglichen ist.

Schutzgut Landschaft

Für die Untersuchung des Schutzgutes Landschaft wurde der Untersuchungsraum entsprechend der Einsehbarkeit von höher gelegenen Standorten im Umkreis weiträumig festgelegt. Der Untersuchungsraum erstreckt sich im Westen und Norden bis zur B 423, im Osten entlang der Straße von Biesingen zum Hölschberg und im Süden entlang des nördlichen Teils der Ortslage Erfweiler-Ehlingen. Das Landschaftsbild um den Deponiestandort ist durch überwiegend auf den Höhenrücken bewaldete Hügel geprägt. Die Tongrube soll für die geplante Verfüllung bis auf ca. 351,5 m ü. NHN verfüllt und bis ca. 353 m ü. NHN rekultiviert werden im Vergleich zum derzeitigen Niveau auf ca. 330 m ü. NHN. Es ist eine hügelige Form der Rekultivierung geplant, die sich damit in die Landschaft einpasst. Der Deponiekörper ist von keiner Sichtbeziehung aus horizontbildend.

Im Ergebnis der Betrachtung sind bezogen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) nur sehr geringe Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Untersuchungsbereich für dieses Schutzgut ist identisch mit dem des Schutzgutes Boden und umfasst den Deponiebereich, den Bereich der ehemaligen Tongrube Aßweiler einschließlich eines Umringses von 100 m.

Da ein Großteil der Fläche bereits zur Tongewinnung genutzt wurde und nun aufgefüllt werden soll, können in diesem Bereich keine Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt werden. Gleiches trifft für den Arrondierungsbereich und die ehemalige Tongrube Aßweiler zu.

Die an der Tongrube entlangführende Straße ist asphaltiert und soll im Zuge des Deponiebetriebes noch kleinflächig erweitert werden. Eine Beeinträchtigung des Rad- und Wanderweges ist nicht zu erwarten.

5. Prüfung von Alternativen

Im Bereich der geplanten Deponie Erfweiler-Ehlingen wurden durch den Saarpfalz-Kreis seit Jahren die Erdmassendeponie Aßweiler sowie die Bauschutt- und Erdmassendeponie „Auf dem Hölschberg“ betrieben. Die Erdmassendeponie Aßweiler ist abschließend verfüllt und soll rekultiviert werden und die Hölschbergdeponie hat nur noch ein begrenztes Restvolumen. Durch eine Kooperation mit dem Saarpfalz-Kreis wird neues Deponievolumen für Erdmassen sowie für DK I-Abfälle geschaffen und die Entsorgungssicherheit für die Bürger des Saarpfalz-Kreises bis Ende 2038 sichergestellt.

Um die vorgenannte Entsorgungssicherheit für die Bürger des Saarpfalz-Kreises sicherzustellen, muss ein Standort innerhalb des Landkreises gefunden werden. Aufgrund der Geologie, der Ausweisung als Wasserschutzgebiete oder bebauter Ortslagen scheidet ein großer Teil der Flächen innerhalb des Landkreises für einen Deponiestandort aus.

Der vorgesehene Standort in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Hölschbergdeponie hat den Vorteil, dass die bestehende Verkehrsanbindung genutzt werden kann.

Der Deponiestandort wird nicht auf der „grünen Wiese“ errichtet, sondern die sowieso zu verfüllende Tongrube wird effektiv genutzt. In diesem Bereich ist der Standort alternativlos, da andere Standorte nicht ohne einen großen Eingriff in Natur und Landschaft zu realisieren wären.

Gemäß den Vorgaben des KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Gesundheit der Menschen, Tiere oder Pflanzen nicht beeinträchtigt werden und auch Gewässer oder Böden nicht schädlich beeinflusst werden. Die Nutzung eines bereits durch die Tongewinnung und der dadurch vorhandenen geologischen Barriere, geprägten Standortes ist bevorzugt in Anspruch zu nehmen.

6. Abschließende Bewertung

Die vorgelegte Studie zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Sinne des UVPG analysiert nachvollziehbar die in Anlage 4 UVPG aufgeführten Wirkzusammenhänge und erläutert ausführlich die einzelnen Prüfparameter in Bezug auf unmittelbare, mittelbare und kumulative Umweltauswirkungen des Projektes. Insbesondere setzen sich die gutachterlichen Ausführungen auch intensiv mit dem Aspekt der Prüfung von anderweitigen Lösungsmöglichkeiten (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG) auseinander („Alternativen-Prüfung“) und erläutern nachvollziehbar die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Sowohl Umfang wie auch Aufbau und Nachvollziehbarkeit der Ausführungen entsprechen damit den Anforderungen des § 16 UVPG und damit den

Anforderungen an die entscheidungserheblichen Unterlagen. Die Prüfung der vorgenannten Unterlagen bzw. der gutachterlichen Ausführungen führt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zulässig ist.

7. Zwingende Zulassungsvoraussetzungen des Vorhabens

Das Vorhaben erfüllt die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 und 2 KrWG. Bei Durchführung des Vorhabens unter Beachtung der gemäß § 36 Abs. 4 KrWG erlassenen Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten. (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 KrWG). Auch Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter werden nicht hervorgerufen. Gegen deren Beeinträchtigungen wird ausreichend Vorsorge durch die aus dem Plan in Verbindung mit den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ersichtlichen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen getroffen.

Gefahren für die in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter

Gefahren für die Gesundheit der Menschen durch nachteilige Auswirkungen auf das Trinkwasser sind nicht zu erwarten, da das geplante Vorhaben außerhalb eines geplanten oder ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes liegt.

Mit erheblichen Staubbelastungen ist gem. dem Gutachten und mit Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht zu rechnen. Dies betrifft sowohl den Transport, den Umschlag, die Profilierung und den Einbau als auch die Baumaßnahmen zur Errichtung der Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung sowie den Betrieb der Bauschutttaufbereitungsanlage. Die vorgelegten Prognosen zu den zu erwartenden Immissionsbelastungen sind aussagekräftig und konnten ausreichend beurteilt werden. Im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchungen wird daher festgestellt, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Deponie bei Anwendung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen keine zusätzlichen Belastungen durch den Betrieb der Deponie und der Bauschutttaufbereitungsanlage hervorgerufen werden. Mit den festgelegten Nebenbestimmungen wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen konkretisiert.

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Geräuschbelastungen auf die umliegenden Wohnbebauungen wurden gutachterlich bewertet. Durch den Betrieb von Baumaschinen zur Betriebsführung der Deponie, einschließlich des Einsatzes einer mobilen Bauschutttaufbereitungsanlage (Brecher mit Siebanlage) und zur Herstellung der Abdichtungssysteme der Deponie werden sich aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung keine relevanten Belastungen ergeben. Die dem Vorhaben zuzuordnenden,

verkehrsbedingt verursachten Schallemissionen (LKW, PKW) wurden dabei einbezogen.

Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es ist Vorsorge gegenüber vermeidbaren Beeinträchtigungen getroffen worden. Die ökologischen, funktionalen und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wurden im Antrag hinreichend beschrieben. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist unter Einhaltung der innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom Februar 2023 keine Erfüllung der in § 44 BNatSchG formulierten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Die Deponie entspricht den Anforderungen der DepV, insbesondere werden die im Anhang 1 der DepV genannten Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere und die Basisabdichtung erfüllt.

Geologisch betrachtet liegt die Fläche im Bereich der Schichten des Muschelkalks Rendzina, Braunerde-Rendzina, Kalkbraunerde, Braunerde und Pelosol-Braunerden aus Hauptlage über älteren Deckschichten der Mergel-, Dolomit-, Kalk- und Tonsteinverwitterung. Die hydrogeologische Karte des Saarlandes bezeichnet die Schichten des unteren Teils des Mittleren Muschelkalks als wasserundurchlässige Schichten. Die geologische Barriere ist mind. 1 m mächtig und der Ton aus der Tongrube hat einen Durchlässigkeitsbeiwert $k \leq 5 \times 10^{-10}$ m/s. Die beiden Schichten des Unteren Muschelkalks (ca. 53 m mächtig und gering wasserdurchlässig) erfüllen auf Grund der flächigen Verbreitung die Anforderungen an eine geologische Barriere für eine Deponie der Klasse I im Sinne der DepV. Die Erfassung des Sickerwassers innerhalb der Deponie erfolgt über eine Entwässerungsschicht oberhalb der mineralischen Basisabdichtung. Die Basisabdichtung wird dachprofilartig mit Linientiefpunkten angelegt, in denen die Sickerwasserleitungen verlegt werden. Die Sickerwasserleitungen durchdringen im Westen der Deponie die Basisabdichtung und werden über Vollrohre in die Spülschächte geleitet. Die Spülschächte im Westen der Deponie sind mittels Sammelleitung verbunden, die in einem Freispiegelabfluss Richtung der bereits genehmigten (wasserrechtlicher Bescheid vom 05.12.2013) Sickerwasserbecken führt. Über einen Verteilerschacht wird das Sickerwasser in zwei Sickerwasserbecken (umzäunt und abgedichtet mit Kunststoffdichtungsbahn) geleitet, deren Betrieb wechselseitig möglich ist. Wenn ein Sickerwasserbecken gefüllt ist, wird davon eine Wasserprobe genommen und analysiert, währenddessen beginnt die Füllung des zweiten Beckens. Über eine Schiebersteuerung dürfen bis zu 10 l/s gedrosselt in den Mandelbach eingeleitet werden, wenn die zuvor durchgeführten Beprobungen die Einhaltung der Bescheidwerte bestätigen.

Werden die Einleitgrenzwerte überschritten, wird das Wasser aus dem Becken abgepumpt und über eine Kläranlage entsorgt.

Über die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von anfallendem Sickerwasser aus einer Deponie (Bescheid vom 05.12.2013) ist ebenfalls genehmigt, dass das in der Tongrube anfallende Oberflächen- und Schichtwasser (Teilstrom 2) gedrosselt über ein innerbetrieblich anzulegendes Regenrückhaltebecken bis zu 20 l/s über eine Rohrleitung und einen Seitengraben in den Mandelbach eingeleitet werden darf.

Ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Durchpressung für die Freispiegelleitung wird das Niederschlags- und Schichtwasser, das bis dahin abgepumpt werden musste, unter Umgehung der Biotopeiche unterhalb in den Seitengraben eingeleitet. Dieser Teilstrom entfällt dann ab diesem Zeitpunkt aus der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.03.2013. Diese Ableitung ist dann mit Bescheid vom 05.12.2013 wasserrechtlich erlaubt.

Für die Einleitung von Oberflächenwasser aus der Ersatzmaßnahme ist eine neue Einleitstelle notwendig. Mittels dieses Beschlusses wird die Einleitung von 20 l/s an gesammeltem Oberflächenwasser genehmigt.

Im Zuge der Errichtung der Ersatzmaßnahme im Bereich der ehemaligen Tongrube Aßweiler wird Niederschlagswasser in einer offenen Wasserfläche mit Regenrückhaltebecken gesammelt und gedrosselt in den Mandelbach, ein Gewässer III. Ordnung, eingeleitet. Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser“ (Abwasser). Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer stellt einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der fachtechnischen Prüfung des Vorhabens und nach Abwägung mit möglichen Beeinträchtigungen der in § 13 SWG aufgeführten schutzwürdigen Rechtsgüter konnte die Erlaubnis nach § 10 WHG bei Einhaltung der Auflagen erteilt werden. Sollte das Wohl der Allgemeinheit es erfordern, kann die Erlaubnis kraft Gesetzes widerrufen, abgeändert oder mit zusätzlichen Benutzungsbedingungen und Auflagen versehen werden (§ 13 WHG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 SVwVfG). Bei Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen ist durch die erlaubte Gewässerbenutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und evtl. Dritter nicht zu erwarten. Somit liegen keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG vor.

Der Betrieb der Sickerwasserbecken im Deponiebereich und die Erlaubnis für die Einleitung der Sickerwässer in den Mandelbach ist bereits erteilt.

Raumordnerische Eingliederung

Die Deponie ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 23 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 1 Nr. 4 Raumordnungsverordnung (ROV) ein raumbedeutsames Vorhaben. Sie ist auch von überörtlicher Bedeutung, denn der Herkunftsbereich der Abfälle ist nicht nur auf eine Gemeinde beschränkt. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich von der Planfeststellungsbehörde die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Die geplante Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I für den Bereich der Tongrube Erfweiler-Ehlingen entspricht dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach „die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist.“ Die Realisierung des Vorhabens entspricht daher der raumordnerischen Intention zur Sicherung der Versorgung mit Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (hier: Abfallentsorgung). Unter Berücksichtigung der im Raumordnungsverfahren formulierten Maßgaben und Hinweise kann das geplante Deponievorhaben mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt“, in Einklang gebracht werden. Raum- und siedlungsstrukturelle Festlegungen des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt“ und des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Siedlung“ sind nicht betroffen.

Aufgrund der baldigen Schließung der DK I Deponie „Hölschberg“ ist die Einrichtung eines adäquaten Ersatzstandortes im näheren Umfeld erforderlich. Im Abfallwirtschaftsplan des Saarlandes ist die erforderliche Schaffung von Ersatzkapazitäten nach Beendigung der Deponie Hölschberg aufgeführt. Die Deponie Hölschberg und die geplante Deponie Erfweiler-Ehlingen liegen unmittelbar beieinander. Die Zufahrt erfolgt über die gleiche Straße.

Der Landesentwicklungsplan sieht keine speziellen Ziele und Vorranggebiete für den geplanten Standort und die Fläche der Ersatzmaßnahme vor. Somit kann festgestellt werden, dass die Planung den Festsetzungen des Landesentwicklungsplans nicht entgegensteht.

Die geplante Deponiefläche wird über die bereits bestehende von der Bauschutt- und Erdmassendeponie Hölschberg bis zur B 423 asphaltierte Straße verkehrlich erschlossen.

Die geplante Deponie ist durch die bisherigen Abbäutätigkeiten bereits anthropogen überprägt. Besondere Auswirkungen mit überörtlichem Charakter auf die einzelnen Schutzgüter sind aus raumordnerischer Sicht durch die geplante Deponie nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben kann mit den Zielsetzungen des Landschaftsprogramms Saarland in Einklang gebracht werden und ist mit der kommunalen Bauleitplanung kompatibel.

Bauleitplanerische Eingliederung

Für den Bereich der geplanten Deponie gibt es einen bestandskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mandelbachtal von 1981, der im Bereich der Deponie „Auf dem Hölschberg“ 1998 geändert wurde. Die Fläche der Tongrube ist darin als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist seit einigen Jahren in Bearbeitung, ein Entwurf aus 2011 zeigt den geplanten Standort bereits als Deponiestandort. Einen Bebauungsplan für diesen Bereich gibt es nicht.

Die Erteilung der Planfeststellung setzt auch voraus, dass die Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen und Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Der vorliegende Antrag und die erlassenen zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG) gewährleisten, dass die Errichtung und der Betrieb der Deponie nach dem Stand der Technik entsprechend den Anforderungen der Deponieverordnung erfolgen.

Die Planunterlagen entsprechen in ihrem Umfang den Anforderungen, die durch § 19 Abs. 1 DepV gestellt werden.

Mit den Planunterlagen wird das Vorhaben inhaltlich hinreichend und eindeutig beschrieben, um bewerten zu können, dass die an ein derartiges Deponievorhaben zu stellenden Anforderungen eingehalten werden.

Errichtung der Deponie

Gemäß § 3 DepV ist die geplante Deponie (DK I) so zu errichten, dass die Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden.

Nach § 21 Nr. 8. DepV i. V. m. Anhang 1 hat die zuständige Behörde bei oberirdischen Deponien mindestens Regelungen zum Deponievolumen, zur zulässigen Größe der Ablagerungsfläche und zur Oberflächengestaltung und Endhöhen zu treffen. Dies ist unter anderem mit den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses erfolgt. Der gewählte Standort der Deponie erfüllt ebenso die Anforderungen gemäß Anhang 1 Nr. 1.1 DepV bzgl. des Standortes und der geologischen Barriere bzw. es wird deren Einhaltung durch die getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt. Nach Anhang 1 Nr. 2.1 DepV dürfen im Deponiebau nur Materialien, Komponenten oder Systeme eingesetzt werden, die dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nummer 2.1.1 der DepV

entsprechen und hierfür zugelassen sind oder deren Eignung festgestellt bzw. der zuständigen Behörde nachgewiesen worden ist. Materialien, Komponenten oder Systeme aus Geokunststoffen, Polymeren sowie Dichtungskontrollsysteme sind von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) entweder im Rahmen einer allgemeinen Zulassung oder Eignungsfeststellung zuzulassen oder im Einzelfall auf Eignung für den Deponiebau zu beurteilen (z. B. Dränelemente). Der genaue Aufbau der Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme ist in Anhang 1 Nr. 2.2 und 2.3 DepV festgeschrieben. Die in der vorgelegten Planung vorgesehenen Elemente für das Basis- und Oberflächenabdichtungssystem entsprechen sowohl den Anforderungen der DepV Anhang Nr. 2.1 als auch den Anforderungen nach den Nr. 2.2 und 2.3.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 DepV hat die zuständige Behörde Regelungen zu den Abfallarten durch Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung zu treffen. Die zulässigen Abfallarten sind in Anlage 1 geregelt.

Die erforderlichen Voraussetzungen und Anforderungen an die Abfälle sind in der DepV festgelegt.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 10 DepV sind Anforderungen an den Deponiebetrieb zu treffen. Die für den Betrieb erforderlichen Angaben im Antrag wurden auf Grundlage der Anforderungen der DepV präzisiert. Damit ist auch die Eigenüberwachungspflicht ausreichend definiert worden.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers

Der Planfeststellungsbehörde sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG). Ebenso liegen keine Tatsachen vor, aus denen zu schließen wäre, dass diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde nicht besitzen.

Nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen

Nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG) sind durch das planfestgestellte Vorhaben nicht in einem Maße zu erwarten, dass sie der Deponieplanung entgegenstehen. Zu erwarten sind nachteilige Wirkungen auf die durch § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG geschützten Rechtsgüter, insbesondere Eigentum und Gesundheit, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung und anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich und ihrer Natur nach annähernd voraussehbar sind. Die zu erwartenden Immissionen sind gutachterlich bewertet worden und im Ergebnis sind keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten, da ausreichend Vorsorge getroffen wird. Durch die

Nebenbestimmungen dieses Beschlusses werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen verhütet bzw. ausgeglichen. Damit stehen diese Belange gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 KrWG der Zulassung der Deponie nicht entgegen.

Für die Deponieplanung werden nur Grundstücke in Anspruch genommen, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden bzw. auf die die Antragstellerin rechtlich gesicherten Zugriff hat, so dass ein unmittelbarer Eingriff in Eigentumsrechte ausgeschlossen ist.

Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans

Dem Vorhaben stehen keine für verbindlich erklärten Feststellungen des Abfallwirtschaftsplanes entgegen. Im Abfallwirtschaftsplan ist der baldige Abschluss der Hölschbergdeponie dargestellt. Die geplante Deponie Erfweiler-Ehlingen ist bereits als Ersatz für die Hölschbergdeponie eingeplant.

Sicherheitsleistung

Gemäß § 18 Abs. 1 DepV besteht die Pflicht des Deponiebetreibers, vor Beginn der Ablagerungsphase eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zu erbringen (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 DepV).

Bei dem Betrieb einer Deponie dient die Sicherheitsleistung dazu, das Risiko einer möglichen Insolvenz des Anlagenbetreibers aufzufangen und damit zu gewährleisten, dass alle Anforderungen, die Gegenstand der Anlagenzulassung sind, somit auch die Verpflichtung zu den erforderlichen Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen, eingehalten werden können (Gaßner/Siederer, Deponieverordnung, § 19 Anm. 3). Die Behörde wird damit in die Lage versetzt, bei einer nicht gehörigen Erfüllung von Nachsorge- oder Stilllegungspflichten durch den Inhaber und erst Recht bei dessen völligem Untätigbleiben ohne zeitlichen Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst zu ergreifen. Die Erreichung des Sicherungszwecks setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung insolvenzfest und werthaltig ist und dem unmittelbaren Zugriff der Behörde unterliegt. Die Sicherheitsleistung wurde gemäß § 18 Abs. 2 DepV festgesetzt und in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen.

8. Planrechtfertigung

Die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen für diese Deponie liegen, wie oben näher begründet, vor. Sind die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen für die Errichtung einer Deponie erfüllt, darf eine Planfeststellung gleichwohl nur erteilt werden, wenn die allgemeinen fachplanungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Zulassung von Deponien erfordert unabhängig davon, wer Träger des Vorhabens ist, stets ein öffentliches Entsorgungsinteresse. Im Hinblick auf das öffentliche Entsorgungsinteresse ist auch bei einem privaten Vorhabenträger die Planfeststellung prinzipiell als gemeinnützig zu beurteilen (vgl. BVerwGE 85, 44, 48), daraus folgt, dass für die Deponieplanung die Planrechtfertigung gegeben sein muss. Die Planfeststellung nach dem KrWG trägt ihre Rechtfertigung aber nicht schon in sich selbst, sondern bedarf wegen der von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter einer an der Zielsetzung des Abfallrechts zu messenden Planrechtfertigung (BVerwGE 48, 56/63). In diesem Sinne ist ein Vorhaben gerechtfertigt, wenn dafür nach Maßgabe der im Abfallrecht allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 71, 166/168, BVerwGE 72, 282/285; BVerwGE 85, 44/51). Bei der abfallrechtlichen Zulassung ist diese Mindestvoraussetzung erfüllt, wenn die betreffende Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen. Die Planrechtfertigung für ein Deponievorhaben ist bezüglich der Bedarfsanalyse auf zwei Säulen zu stützen: Zum einen ist die Entsorgung von Abfällen im Gesamten, wie sie sich aus den Bedarfsdarstellungen des gültigen Abfallwirtschaftsplanes ableitet, zu betrachten. Das Vorhaben darf dem Abfallwirtschaftsplan nicht widersprechen. Zum anderen ist vom Antragstellenden eine Abschätzung vorzulegen, dass überhaupt Abfälle in ausreichendem Umfang anfallen, die eine hinreichende Auslastung des konkreten Vorhabens erwarten lassen. An einem öffentlichen Entsorgungsinteresse fehlt es insbesondere, wenn der zu deponierende Abfall auf andere Weise verwertet werden kann und z. B. gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verwertet werden muss (VGH München v. 15.12.1995, BayVBl 1996, 560, DVBl 1996, 930).

Die Antragstellerin hat den Bedarf für ihre Deponie ausreichend und substantiiert dargelegt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Abfallwirtschaftsplanung ergibt sich hier der Bedarf für die Deponie mit der Folge der Planrechtfertigung. Sofern eine Verwertung von Abfällen nicht möglich ist, sind sie umweltverträglich zu beseitigen bzw. zu deponieren. Dafür sind möglichst nah zum Ort des Abfallaufkommens ausreichende Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen vorzuhalten und bei Bedarf zu schaffen (§§ 6, 15 und 30 KrWG in Verbindung mit Art. 16 Abfallrahmenrichtlinie).

Im Abfallwirtschaftsplan Saarland - Teilplan Siedlungsabfälle - 2022 ist die Deponie Hölshberg mit ca. 3.000 m³ als fast verfüllt dargestellt. Es ist festgehalten, dass das Deponievolumen, das durch den Abschluss der Hölshbergdeponie nicht mehr vorhanden ist durch anderweitige Kapazitäten geschaffen werden muss. Mit der geplanten Deponie können diese anderweitigen Kapazitäten geschaffen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag der TERRAG GmbH in dem sich aus dem verfügbaren Teil dieser Entscheidung ersichtlichen Umfang entsprochen. Sie hat festgestellt, dass die Maßnahme notwendig und planerisch gerechtfertigt ist und sich davon überzeugt, dass die Planung in dem Umfang, in dem sie mit dieser Entscheidung festgestellt ist, funktionsfähig ist. Die umwelt- und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung. Die Planung, die geeignet und erforderlich ist, um eine angemessene Entsorgung mineralischer Abfälle zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen im Saarland sicherzustellen, verfolgt eben dieses Gemeinwohlinteresse. Sie hat jedoch auch nachteilige Auswirkungen auf andere öffentliche Interessen und auch auf private Rechte bzw. Rechtsgüter. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb geprüft, ob im Einzelfall Planungsalternativen in Betracht kommen, die sich in Bezug auf die betroffenen Belange günstiger darstellen. Sachgerechte, weniger belastende Planungsalternativen bieten sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch weder an, noch drängen sie sich auf.

Die Sachverhalte, soweit sie für die Entscheidung relevant werden konnten, wurden ermittelt. Der rechtlichen Beurteilung dieser Sachverhalte ist schließlich der Abwägungsprozess gefolgt, in dem alle betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und, soweit möglich, durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden sind.

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG zulässig. Die erlassenen Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, den Planfeststellungsbeschluss inhaltlich nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen an die Abfallbeseitigung zu konkretisieren, nachteilige Wirkungen, z. B. auf Rechte anderer, öffentliche Belange wie Natur und Landschaft, den Boden und das Wasser zu vermeiden bzw. in Ausgleich zu bringen und eine ordnungsgemäße Bauausführung zu gewährleisten. Sie sind angemessen und stehen nicht außer Verhältnis zu ihrem Nutzen. Die Beachtung der Nebenbestimmungen ist dem Antragstellenden zumutbar.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde müssen keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen. Die Maßnahme

erweist sich damit als verhältnismäßig und entspricht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen, die an eine verlässliche Abfallbeseitigung zu stellen sind. In ihrer Gesamtheit überwiegen die durch das Vorhaben betroffenen und diesem entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht das öffentliche Interesse an der Realisierung der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung.

KAPITEL VII

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken gewahrt.

Im Auftrag

gez.



Anlage 1 Zugelassene Abfallarten zur Ablagerung auf der Deponie

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

Zugelassene Abfallarten zur Behandlung und Zwischenlagerung

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

Anlage 2 Zuordnungskriterien

Nr.	Parameter		DK I
1.	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz ²⁾		
1.01	bestimmt als Glühverlust	Masse %	≤ 3 ^{2a)3)4)5)}
1.02	bestimmt als TOC	Masse %	≤ 1 ^{2a)3)4)5)}
2	Feststoffkriterien		
2.01	Summe BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)	mg/kg TM	30 ⁵⁾
2.02	PCB ₇ (Summe der 7 PCB- Kongenere nach Ballschmiter, PCB -28, -52, -101, -118, -138, -158, -180)	mg/kg TM	5 ⁵⁾
2.03	Mineralölkohlenwasserstoffe (C10 bis C40)	mg/kg TM	4.000 ⁵⁾
2.04	Summe PAK nach EPA	mg/kg TM	500 ²⁰⁾
2.05	Benzo(a)pyren	mg/kg TM	5 ⁴⁾
2.06	Säureneutralisationskapazität	mmol/kg	Muss bei gef. Abfällen ermittelt werden ⁵⁾⁷⁾
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	Masse %	≤ 0,4 ⁵⁾
2.08	PCDD/F ²¹⁾	µg TE/kg TM ²²⁾	5
2.09	LHKW	mg/kg TM	10 ⁵⁾
2.10	Arsen	mg/kg TM	Nur bei Rekultivierungsschicht relevant
2.11	Blei	mg/kg TM	
2.12	Cadmium	mg/kg TM	
2.13	Chrom	mg/kg TM	
2.14	Kupfer	mg/kg TM	
2.15	Nickel	mg/kg TM	
2.16	Quecksilber	mg/kg TM	
2.17	Zink	mg/kg TM	

3.	Eluatkriterien²³⁾		
3.01	pH-Wert ⁸⁾		5,5-13
3.02	DOC ⁹⁾	mg/l	≤ 50 ³⁾¹⁰⁾
3.03	Phenole	mg/l	≤ 0,2
3.04	Arsen	mg/l	≤ 0,2
3.05	Blei	mg/l	≤ 0,2
3.06	Cadmium	mg/l	≤ 0,05
3.07	Kupfer	mg/l	≤ 1
3.08	Nickel	mg/l	≤ 0,2
3.09	Quecksilber	mg/l	≤ 0,005
3.10	Zink	mg/l	≤ 2
3.11	Chlorid ¹²⁾	mg/l	≤ 1 500 ¹³⁾
3.12	Sulfat ¹²⁾	mg/l	≤ 2 000 ¹³⁾
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,1
3.14	Fluorid	mg/l	≤ 5
3.15	Barium	mg/l	≤ 5 ¹³⁾
3.16	Chrom, gesamt	mg/l	≤ 0,3
3.17	Molybdän	mg/l	≤ 0,3 ¹³⁾
3.18a	Antimon ¹⁶⁾	mg/l	≤ 0,03 ¹³⁾
3.18b	Antimon- C _o -Wert ¹⁶⁾	mg/l	≤ 0,12 ¹³⁾
3.19	Selen	mg/l	≤ 0,03 ¹³⁾
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen ¹²⁾	mg/l	3.000
3.21	Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	Nur bei Rekultivierungsschicht relevant
4	Herbizide¹⁷⁾		
4.1	Summe ¹⁸⁾ Herbizide ohne Glyphosat + AMPA ¹⁹⁾	µg/l	5
4.2	Summe Glyphosat + AMPA ¹⁹⁾	µg/l	25

1)	In Gebieten mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verwendung von Bodenmaterial aus diesen Gebieten zulässig, welches die Hintergrundgehalte des Gebietes nicht überschreitet, sofern die Funktion der Rekultivierungsschicht nicht beeinträchtigt wird.
2)	Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden.
2a)	Für Bodenmaterial ohne Fremdbestandteile sind Überschreitungen beim Glühverlust bis 5 Masse % oder beim TOC bis 3 Masse % zulässig, wenn die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenmaterials zurückgeht.
3)	Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn a) die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht, b) sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen, c) bei der gemeinsamen Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt, d) auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und e) das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung – nicht beeinträchtigt wird.
4)	Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen; zu Letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtöfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie. Bei gemeinsamer Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen darf der TOC-Wert der in Satz 1 genannten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe maximal 5 Masseprozent betragen. Eine Überschreitung dieses TOC-Wertes ist zulässig, wenn der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt.
5)	Gilt nicht für Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis.
6)	Bei PAK-Gehalten von mehr als 3 mg/kg ist mit Hilfe eines Säulenversuches nach Anhang 4 Nummer 3.2.2 nachzuweisen, dass in dem Säuleneluat bei einem Flüssigkeits-Feststoffverhältnis von 2:1 ein Wert von 0,2 µg/l nicht überschritten wird.
7)	Nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.
8)	Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klassen I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.
9)	Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.
10)	Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.
11)	Überschreitungen des DOC-Wertes bis maximal 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt keine gipshaltigen Abfälle und seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
12)	Nummer 3.20 kann, außer in den Fällen gemäß Spalte 9 (Rekultivierungsschicht), gleichwertig zu den Nummern 3.11 und 3.12 angewandt werden.
13)	Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
14)	Untersuchung entfällt bei Bodenmaterial ohne mineralische Fremdbestandteile.

15)	Überschreitungen des Sulfatwertes bis zu einem Wert von 600 mg/l sind zulässig, wenn der Co-Wert der Perkolationsprüfung den Wert von 1 500 mg/l bei L/S = 0,1 l/kg nicht überschreitet.
16)	Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der Co-Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.
17)	Die Untersuchung auf Herbizide ist nur relevant für die Abfallgruppen 17 05 07* und 17 05 08 (Gleisschotter)
18)	Falls keine gesicherten Informationen vorliegen, welche Mittel auf dem Gleisabschnitt eingesetzt wurden bzw. bei der Untersuchung von Proben aus Haufwerken mit unbekannter Vorgeschichte, sind mindestens die folgenden Herbizide zu analysieren: Atrazin, Simazin, Diuron, Dimefuron, Glyphosat und AMPA, Flumioxazin.
19)	AMPA = Aminomethylphosphonsäure (Abbauprodukt von Glyphosat)
20)	Der Zuordnungswert ist nicht anzuwenden für teerfreien bzw. teerhaltigen Straßenaufbruch (AVV-Schlüssel 17 03 01* und 17 03 02). Für diese Abfälle gilt ein Zuordnungswert von 3.000 mg/kg.
21)	Der Parameter ist nur zu analysieren bei Abfällen aus thermischen Prozessen.
22)	TEq = „Toxicity Equivalents“ (dt.: Toxizitätsäquivalente), berechnet auf Grundlage der Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) gemäß Fußnote 1 des aktuell gültigen Anhangs IV der POP-Verordnung.
23)	Die Bestimmung der Eluatkriterien ist für teerfreien bzw. teerhaltigen Straßenaufbruch (AVV-Schlüssel 17 03 01* und 17 03 02) nicht erforderlich.